

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

## 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) finden Anwendung bei jedem Kauf-, Werk- und Dienstleistungsvertrag die zwischen der DLB Dienstleistungsgesellschaft Bremen mbH (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Käufer“) und dem Auftragnehmer (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Verkäufer“) geschlossen werden. Diese AEB sind Teil jeder Bestellung, Anforderung, Annahme eines Kostenvoranschlages oder Angebotes, die der Käufer dem Verkäufer übermittelt. Nur diese AEB, die Regelungen in der Bestellung und sämtliche Dokumente, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird, sind bindend für den Käufer. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers, die dem Auftraggeber bekannt gemacht werden, sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen, sowie Zahlungen durch den Auftragnehmer bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.

## 2 Auftrag/ Vertragsschluss

2.1 Der Auftrag /Vertragsschluss bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen. Der Auftraggeber kann den Auftrag kostenfrei widerrufen, wenn der Auftragnehmer ihn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

## 3 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte und die Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig. Jede Zuwiderhandlung berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## 4 Lieferbedingungen

4.1 Die Materialien müssen entsprechend DDP Incoterms 2010 an den Bestimmungsort geliefert werden, den der Auftraggeber in der Bestellung angeben hat. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen innerhalb der vereinbarten Frist und an den vereinbarten Ort zu erbringen.

4.3 Wird nichts anderes vereinbart, so hat der Auftragnehmer eine Transportversicherung abzuschließen und die Kosten dafür, sowie die Kosten für Zoll und Verpackung zu tragen.

4.4 Bei Lieferverzug ist der Käufer berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

## 5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Sie enthalten alle Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Beiträge, Versicherungen und alle dem Verkäufer entstehenden Kosten für die Ausführung der Bestellung bis einschließlich der Lieferung der Güter (wie in diesen AEB definiert),

sämtliches Verpackungsmaterial und sonstig benötigte Schutzmaterialien und alle Dokumente, Zubehöre, Vorrichtungen und/oder Werkzeuge, die erforderlich sind, um den gesamten und betriebsgerechten Gebrauch und die Wartung der Güter sicherzustellen und enthalten alle Zahlungen zur Nutzung von Rechten am geistigen Eigentum einschließlich der Rechte Dritter. Der Aufwand zur Erstellung von Angeboten und der Überlassung ergänzender Unterlagen oder Information wird nicht vergütet.

5.2 Die Zahlung erfolgt gemäß den im Vertrag festgelegten Zahlungsbedingungen. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt die gesetzliche Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung, sofern keine Mängel vorliegen.

5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen zu verrechnen, wenn der Auftragnehmer mit vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist.

## 6 Gewährleistung und Haftung

6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Materialien und erbrachten Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Mängeln sind, die vereinbarte Beschaffenheit haben und den vereinbarten Erfordernissen entsprechen; für den/die Zwecke geeignet sind, die dem Auftragnehmer bekannt gemacht worden sind und alle anwendbaren gesetzlichen Erfordernisse und Normen erfüllen.

6.2 Die Spezifikationen und Funktionen gelten als vertraglich vereinbart. Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung zu und haftet für alle Schäden inkl. Schäden, die an anderen Rechtsgütern durch die Nichterfüllung entstanden sind.

6.3 Im Falle eines Mangels hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten und nach Wahl des Auftraggebers entweder nachzubessern oder eine mängelfreie Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Zeit vorzunehmen. Passiert dies nicht, hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Preisminderung zu erhalten.

6.4 Falls der Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Zeit Ersatz oder reparierte Güter liefert, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Güter auf Kosten des Auftragnehmers zu ersetzen oder zu reparieren.

6.5 Die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung oder reparierten Güter gilt ab dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme neu.

6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe der Ware oder Erbringung der Dienstleistung, sofern keine andere Frist ausdrücklich vereinbart wurde.

6.7 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

## 7 Rechte an geistigem Eigentum

7.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferung von Materialien und die

Erbringung von Dienstleistungen keine Rechte Dritter, insbesondere Patente, Marken,

Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte, verletzen.

7.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum durch die gelieferten Materialien oder die erbrachten Dienstleistungen entstehen.

## 8 Geheimhaltung

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund ihrer Art als vertraulich anzusehen sind, geheim zu halten und nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung oder für den Zweck der Vorbereitung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen für den Käufer verwendet werden.

8.2 Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

## 9 Höhere Gewalt

9.1 Keine Partei ist für Verzögerungen oder Nichterfüllung bei der Ausführung der gesamten Bestellung oder von Teilen davon verantwortlich, wenn die Durchführung durch ein Ereignis verhindert, verzögert oder erschwert wird, dass außerhalb ihres Einflussbereichs liegt und zum Zeitpunkt der Bestellung mit angemessener Sorgfalt weder vorhersehbar noch abwendbar war. Dies umfasst unter anderem (aber nicht ausschließlich) Epidemien, Überschwemmungen, Erdbeben, Krieg, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, die von den Arbeitnehmern einer Partei oder ausschließlich von deren Betriebsangehörigen initiiert oder betroffen sind, gelten nicht als Höhere Gewalt.

9.2 In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses zu informieren und die Auswirkungen auf die Lieferung oder Leistung darzulegen.

## 10 Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.